S. 253 / Nr. 44 Kompetenzpflicht zwischen bürgerlicher und Militärgerichtsbarkeit (d)

BGE 66 I 253

44. Urteil vom 20. Dezember 1940 i. S. Glaus gegen Territorialgericht 3 B.

Regeste:
Zuständigkeit der Militärgerichte zur Strafverfolgung gegenüber Zivilpersonen, die sich der Beschimpfung von Militärpersonen schuldig machen.
Compétence des tribunaux militaires pour connaître de l'action pénale intentée au civil qui a injurié un militaire.
Competenza dei tribunali militari per conoscere dell'azione penale promossa contro un civile che ha ingiuriato un militare.

Seite: 254
A. - Am Abend des 9. August 1940 begaben sich etwa 16 Offiziere des Grenz. Sich. Det. Engadin, welche den Abschied beurlaubter Kameraden feierten, in Begleitung von Damen in das Restaurant des Hotels Bigler in Schuls. Dort soll sich folgendes zugetragen haben: Der Rekurrent Glaus, der im Hotel Bigler in den Ferien weilte, setzte sich ungebeten an den Tisch, an dem sich zwei Offiziere, Lieutenant Hans Gschwind und ein Kamerad, mit Damen niedergelassen hatten, und begann ein Gespräch mit dem ihm nicht bekannten Lt. Gschwind. Als die Rede dabei auf den Architekten Otto Gschwind in Zürich kam, bezeichnete der Rekurrent, der zugestandenermassen angetrunken war, jenen als den «grössten Gauner und Halunken, der in der Stadt Zürich herumlaufe». Lt. Gschwind stellte sich als Sohn des Architekten Gschwind vor, worauf der Rekurrent erwiderte: «Dann sind Sie der grösste Gauner von Geburt an». Auf Ersuchen von Lt. Gschwind verliess der Rekurrent dessen Tisch, wandte sich aber wenig später an einen andern Offizier, Lt. Trümpy, und nannte ihn einen «besoffenen Schweinehund». Darauf konnten der Wirt und die Offiziere den Rekurrenten zum Verlassen des Lokals bewegen.
B. - Auf Grund einer Strafanzeige des Lt. Gschwind und von Erhebungen der Heerespolizei wies das Territorialkommando 12 und später das eidgenössische Militärdepartement den Untersuchungsrichter des Territorialgerichts 3 B an, die Voruntersuchung durchzuführen. Nach deren Abschluss gingen die Akten am 7. Oktober an den Auditor des Territorialgerichts 3 B. Dieser hatte Bedenken wegen der Zuständigkeit der Militärgerichte. Der Armeeauditor, dem er den Fall unterbreitete, bejahte indessen durch Schreiben vom 14. Oktober die Zuständigkeit mit der Begründung, die Voraussetzungen von Art. 101 MStrG seien erfüllt, die Einschränkung von Art. 3 Ziff. 1 Abs. 9 gelte nicht bei der öffentlichen Beschimpfung im Aktivdienst stehender Militärpersonen.

Seite: 255
C. - Am 29. November 1940 hat Glaus beim Bundesgericht die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG erhoben mit dem Antrag, es sei die Unzuständigkeit der militärischen Gerichte zur Beurteilung des dem Rekurrenten zur Last gelegten Vergehens auszusprechen und die gegen ihn angehobene militärgerichtliche Untersuchung daher einzustellen. Zur Begründung wird ausgeführt:
Eine militärgerichtliche Verfolgung des Rekurrenten wegen Beschimpfung gemäss Art. 148 MStrG komme nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen von Art. 3 Ziff. 1 MStrG (Ehrverletzung gegenüber einer Militärperson mit Bezug auf ihre dienstliche Stellung oder Tätigkeit) zweifellos nicht gegeben seien. Aber auch Art. 101 scheide aus. Er erfasse nicht jede öffentliche Beschimpfung, die ja an sich auch unter Art. 148 falle, sondern nach dem Zusammenhang nur die Fälle, wo die Beschimpfung als «Vergehen gegen die Landesverteidigung und Wehrkraft des Landes» (Marginale zu Art. 86-108), «Störung der militärischen Sicherheit» (Marginale zu Art. 98-108) erscheine. Dazu würde gehören, dass sich der Beleidiger an eine grössere Öffentlichkeit gewendet habe in einer Weise, die geeignet war, die militärische Disziplin zu gefährden. Im vorliegenden Falle treffe dies nicht zu.
D. - Der Auditor des Territorialgerichts 3 B hat sich eines Antrages enthalten. Die Stellung von Art. 101 im Gesetz lasse darauf schliessen, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der öffentlichen Beschimpfung gleichzeitig eine Untergrabung der militärischen Disziplin erforderlich sei, wovon im vorliegenden Falle nicht wohl gesprochen werden könne.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
1.- Es handelt sich um einen Anstand über die Zuständigkeit der militärischen oder der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 223 MStrG. Über solche Anstände hat das Bundesgericht zu entscheiden.

Seite: 256
Das Bundesgericht hat ausgesprochen, dass auch der Angeschuldigte legitimiert sei, dem Kompetenzkonflikt zu erheben (BGE 61 I S. 119 ff.), und zwar könne er ihn geltend machen während des militärgerichtlichen Untersuchungsverfahrens oder in dem Zwischenstadium zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung vor Militärgericht, nicht aber in einem späteren Stadium des Verfahrens (BGE 66 I S. 62). Auf die vorliegende, schon während der Untersuchung eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.
2.- Nach Art. 3 Ziff. 1 MStrG unterstehen im Falle aktiven Dienstes dem Militärstrafrecht, wenn und soweit der Bundesrat die Unterstellung beschliesst, Zivilpersonen, die sich schuldig machen «einer Störung der militärischen Sicherheit» (Art. 98 bis 108) oder einer «Ehrverletzung gegenüber einer im Dienst befindlichen Person mit Bezug auf ihre dienstliche Stellung oder Tätigkeit» (Art. 145 bis 148). Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 29. August 1939 (GS S. 748) die Unterstellung der Zivilpersonen für die in Art. 3. Ziff. 1 genannten Handlungen beschlossen. Der Rekurrent untersteht daher dem Militärstrafrecht und damit auch der Militärstrafgerichtsbarkeit (Art. 218 MStrG), wenn die ihm nach den militärgerichtlichen Untersuchungsakten zur Last gelegten Handlungen den Tatbestand von Art. 148 in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 1 oder von Art. 101 MStrG erfüllen.
3.- Die Äusserungen, die der Rekurrent nach dem Ergebnis der militärgerichtlichen Voruntersuchung den Offizieren Lt. Gschwind und Lt. Trümpy gegenüber getan haben soll, sind zweifellos Beschimpfungen im Sinne von Art. 101 und 148 MStrG.
a) Wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 148 kann eine Zivilperson indessen nur bestraft werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 Ziff. 1 Abs. 9 erfüllt sind. Das trifft hier nicht zu. Denn die Äusserungen des Rekurrenten hatten keinen Bezug auf die dienstliche Stellung oder Tätigkeit der in ihrer Ehre angegriffenen Offiziere,

Seite: 257
sondern sind als rein persönliche Beschimpfungen zu betrachten.
b) Fraglich kann daher nur sein, ob die Handlungen des Rekurrenten den Tatbestand von Art. 101 erfüllen. Dass die beleidigten Offiziere im aktiven Dienst standen, hat der Rekurrent mit Recht nicht in Zweifel gezogen. Im aktiven Dienst stehend sind Militärpersonen zu betrachten während der ganzen Zeit, für die sie zum Aktivdienst aufgeboten und deshalb zum Tragen der Uniform berechtigt und verpflichtet sind; ob sie mit dienstlichen Obliegenheiten beschäftigt sind oder Freizeit haben, ist gleichgültig.
Ebenso ist das Erfordernis der Öffentlichkeit im vorliegenden Falle zu bejahen, da der Rekurrent die beiden Offiziere in einem Restaurant, das heisst in einem öffentlichen, jedermann zugänglichen Raume beschimpft hat (ebenso unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. September 1940 i. S. Territorialkommando 11 gegen den Gerichtspräsidenten von Thun).
Freilich steht die Bestimmung im Abschnitt des Gesetzes, der von den «Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes» handelt, und unter dem Marginal «Störung der militärischen Sicherheit». Daraus und aus der Unterscheidung von den «Ehrverletzungen (Art. 145-148)» folgt indessen nur, dass dieser qualifizierte Ehrverletzungstatbestand vorwiegend im Interesse der Armee aufgestellt ist, der die Landesverteidigung obliegt und deren Ansehen durch die öffentliche Beschimpfung ihrer Angehörigen gefährdet wird. Es darf daraus nicht ein weiteres Tatbestandsmerkmal hergeleitet werden, das in dem klar umschriebenen Straftatbestand nicht enthalten ist) und damit dessen Bedeutung abgeschwächt werden. Höchstens lässt sich die Auffassung vertreten, dass mit Rücksicht hierauf das Erfordernis der Öffentlichkeit einschränkend auszulegen sei. Im vorliegenden Falle sind jedoch die Beschimpfungen geäussert worden in einem öffentlichen, jedermann zugänglichen

Seite: 258
Raume, in dem sich eine grössere Zahl von Militär- und Zivilpersonen aufhielt.
Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen